## Reduzierung der Erbschaftssteuer durch lebzeitige Maßnahmen

Durch richtige Gestaltungen zu Lebzeiten kann die Erbschaftssteuer ganz erheblich gesenkt bzw. sogar ganz vermieden werden. Ein wichtiges Beispiel ist die Übertragung von Immobilien zu Lebzeiten unter Vorbehalt des Nießbrauches, weil dann der Wert des Nießbrauches vom Wert der Immobilie abgezogen werden kann, was zu einer ganz erheblichen Steuerersparnis führt. Bei der Formulierung der entsprechenden Verträge muss jedoch sehr genau gearbeitet werden, um mögliche Nachteile für den Übergebenden zu vermeiden!


MARKUS SEBASTIAN RAINER
FACHANWALT FÜR ERBRECHT

Rechtsanwalt
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Licencié en droit

**Hauptstraße 25 · 82140 Olching**

**Telefon: 08142 - 422 27-0**
**Telefax: 08142 - 422 27-29**

**info@kanzlei-rainer.de**

www.kanzlei-rainer.de



MARKUS SEBASTIAN RAINER
FACHANWALT FÜR ERBRECHT


**Gerne beraten und unterstützen wir Sie außergerichtlich und gerichtlich insbesondere in folgenden Bereichen:**

Erstellung von Testamenten

Geltendmachung und Abwehr von Pflichtteilsansprüchen

Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften

Testamentsvollstreckung

Übertragungen zu Lebzeiten

Schenkungen

Erbschaftssteuer

Schenkungssteuer

Geltendmachung und Abwehr von Vermächtnissen

Erbrecht mit Auslandsbezug

Errichtung und Verwaltung von Stiftungen

Kauf, Veräußerung und Verwaltung von Immobilien

Patientenverfügungen, Betreuungen und Vorsorgevollmachten

Wir kooperieren mit erfahrenen Rechtsanwälten im Ausland.

**Rechtsanwalt Markus Sebastian Rainer steht Ihnen auch gerne als Testamentsvollstrecker zur Verfügung.**


www.kanzlei-rainer.de



MARKUS SEBASTIAN RAINER
FACHANWALT FÜR ERBRECHT


# Erbschafts-steuer

# Schenkungs-steuer

www.kanzlei-rainer.de

## Steuerpflichtigkeit

Jede Erbschaft und jede Schenkung, an der eine in Deutschland wohnhafte Person beteiligt ist oder bei der in Deutschland gelegenes Vermögen betroffen ist, löst grundsätzlich eine deutsche Erbschafts- bzw. Schenkungssteuerpflicht aus. Dies geschieht auch bei Vorgängen, bei denen eine Schenkung auf den ersten Blick nicht offensichtlich ist, beispielsweise bei einem unentgeltlichen Verzicht auf ein Nießbrauchsrecht.

Die an der Erbschaft bzw. der Schenkung beteiligten Personen sind verpflichtet, die Erbschaft bzw. die Schenkung unverzüglich dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Dies ist oftmals ein anderes Finanzamt als das Einkommensteuerfinanzamt.

## Steuerklassen

Bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer gibt es drei Steuerklassen. Zur Steuerklasse I gehören unter anderem Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Enkel, Eltern und Großeltern. In der Steuerklasse II befinden sich unter anderem Geschwister, Neffen, Nichten, Schwiegerkinder und geschiedene Ehepartner. Weiter entfernt bzw. gar nicht verwandte Personen werden in Steuerklasse III eingestuft.

## Freibeträge

Die Freibeträge sind bei der Erbschaftssteuer und der Schenkungssteuer im Regelfall gleich hoch. Abweichungen gibt es beispielsweise zwischen Ehegatten, bei denen der Freibetrag im Erbfall 756.000 €, im Schenkungsfall jedoch nur 500.000 € beträgt. Kinder und Stiefkinder können pro Kopf einen Freibetrag in Höhe von 400.000 € geltend machen, während der Freibetrag für nichteheliche Lebensgefährten bei nur 20.000 € liegt.

## Besondere Freibeträge

Wohneigentum, das vom Erblasser selbst bewohnt wird und das nach seinem Tod auf seinen Ehegatten bzw. seine Kinder übergeht, ist unabhängig vom Wert der Immobilie steuerfrei, wenn der Erbe bzw. Vermächtnisnehmer noch mindestens zehn Jahre lang selbst darin wohnt, ohne freiwillig auszuziehen. Wenn der Erbe allerdings innerhalb von zehn Jahren auszieht, muss er die gesamte Erbschaftssteuer nachzahlen. Der Umzug des überlebenden Ehepartners in ein Pflegeheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Partners kann also unter Umständen eine sehr hohe steuerliche Belastung auslösen! Grundlage der Nachversteuerung ist der Wert der Immobilie, wie er zum Todeszeitpunkt des Erblassers festgestellt wurde.

Weitere Freibeträge gibt es in besonderen Lebenssituationen, beispielsweise für Abkömmlinge bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

## Steuersätze

Die Steuersätze differieren je nach der Steuerklasse des Erben und nach der Höhe der Erbschaft. Der Einstiegssteuersatz (bis 75.000 €) für Erben der Steuerklasse I beträgt 7 %, für Erben der Steuerklasse II 15 % und für Erben der Steuerklasse III 30 %. Bei Erbschaften im Wert zwischen 600.000 € und 6 Mio. € steigen diese Werte auf 19 % bzw. 30 %. Anders als die Einkommensteuer verläuft die Erbschaftssteuer nicht progressiv, sondern es ist der gesamte Betrag mit dem höchsten Steuersatz zu versteuern. Bei Schenkungen zu Lebzeiten, die über die steuerlichen Freibeträge hinausgehen, sollte daher versucht werden, stets unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte zu bleiben.

## Besteuerung von Immobilien

Seit der letzten großen Erbschaftssteuerreform werden Immobilien auf der Grundlage des Verkehrswertes besteuert. Der Verkehrswert wird durch das Finanzamt festgesetzt. Wenn die Festsetzungen des Finanzamtes – was leider häufig der Fall ist – zu hoch ausfallen, kann hiergegen mit einem Gutachten, das der Erbe anfertigen lässt, vorgegangen werden. Das Gutachten muss den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben entsprechen, damit es durch das Finanzamt anerkannt wird.

## Erbschafts- und Schenkungssteuer mit Auslandsbezug

Wenn eine Person mit Wohnsitz im Ausland an einer Erbschaft als Erblasser / Erbe oder an einer Schenkung beteiligt ist oder wenn Vermögen außerhalb von Deutschland, beispielsweise Immobilien im Ausland, vererbt oder verschenkt wird, entsteht im Regelfall auch eine ausländische Erbschaftssteuer. Da Deutschland bei der Erbschaftssteuer nur sehr wenige Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat und diese großteils sehr lückenhaft sind, droht eine erhebliche Steuerbelastung sowohl durch die deutsche als auch durch die ausländische Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer. Durch eine entsprechende Gestaltung der Steuererklärungen kann eine Doppelbesteuerung vermieden bzw. abgemildert werden.

Wir stehen Ihnen bei allen Fragen rund um die Erbschafts- und Schenkungssteuer und bei der Gestaltung von steuerlich vorteilhaften Modellen zu Lebzeiten gerne zur Verfügung. Gerne übernehmen wir für Sie auch die Abgabe der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuererklärung und die Durchführung der entsprechenden Verfahren.

MARKUS SEBASTIAN RAINER
FACHANWALT FÜR ERBRECHT